

- b) Anhand welchen Maßstabs oder welcher Gesichtspunkte haben die nationalen Gerichte bei der Prüfung ihrer Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 zu bestimmen, wo der Vermögensschaden — sei es ein unmittelbarer oder ein abgeleiteter Vermögensschaden — im vorliegenden Fall eingetreten ist oder als eingetreten gilt?
3. Sofern die erste Frage bejaht wird: Ist die Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass die nationalen Gerichte, die zu beurteilen haben, ob ihnen nach dieser Verordnung im vorliegenden Fall eine Zuständigkeit zukommt, verpflichtet sind, bei ihrer Würdigung von dem in diesem Zusammenhang erheblichen Vorbringen des Klägers bzw. Antragstellers auszugehen, oder dahin, dass diese Gerichte auch zu würdigen haben, was der Beklagte angeführt hat, um dieses Vorbringen in Abrede zu stellen?

(¹) Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Januar 2015 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. November 2014 in der Rechtssache T-148/11, Spanien/Kommission

(Rechtssache C-26/15 P)

(2015/C 089/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- diesem Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts vom 13. November 2014 in der Rechtssache T-148/11, Spanien/Kommission, aufzuheben;
- Anhang I Teil 2 IV. D. fünfter Gedankenstrich der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 (¹) der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für nichtig zu erklären;
- der anderen Partei des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Rechtsfehler in Bezug auf den Umfang der Begründungspflicht. Die Ausführungen, auf die sich das Gericht stütze, entsprächen nicht der erforderlichen Klarheit und Unzweideutigkeit, der die Begründung einer Verordnung genügen müsse, um die Anforderungen von Art. 296 AEUV zu erfüllen. Das Gericht fülle nämlich die Begründungslücken der angefochtenen Verordnung und ersetze die Begründung des angefochtenen Rechtsakts durch seine eigene.

Rechtsfehler in Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Ausführungen des Gerichts zu dieser Frage beruhten nicht auf geeigneten Vergleichskriterien. Das Gericht stütze seine Argumentation auf einen angeblich offenkundigen Umstand, dem die tatsächliche und wissenschaftliche Grundlage fehle, nämlich die Unterscheidung zwischen Obst mit dicker und solchem mit dünner Schale und die Einbeziehung der Zitrusfrüchte in die erste Kategorie.

Rechtsfehler in Bezug auf die gerichtliche Kontrolle des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Kontrolle des Gerichts in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit einer von einem Organ vorgesehenen Beschränkung des Warenhandels müsse im Licht des weiten Ermessensspielraums der Kommission erfolgen. Das Gericht habe seine richterliche Kontrolle jedoch nicht im Einklang mit der Rechtsprechung Tetra Laval⁽²⁾ ausgeübt. Zum einen habe es die Relevanz und Geeignetheit der Gesichtspunkte, auf denen die erlassene Entscheidung beruhe, in Bezug auf die Gründe für die Beschränkung nicht ordnungsgemäß überprüft. Zum anderen habe es die aus diesen Daten gezogenen Schlüsse nicht korrekt geprüft, so dass die Beschränkung über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgehe.

⁽¹⁾ ABl. L 157, S. 1.

⁽²⁾ Urteil vom 15. Februar 2005, Kommission/Tetra Laval (C-12/03 P, EU:C:2005:87), Rn. 39.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Januar 2015 von der Photo USA Electronic Graphic, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 18. November 2014 in der Rechtssache T-394/13, Photo USA Electronic Graphic/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-31/15 P)

(2015/C 089/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Photo USA Electronic Graphic, Inc. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Adamantopoulos)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Ancap SpA, Cerame-Unie AISBL, Confindustria Ceramica, Verband der Keramischen Industrie eV

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 18. November 2014 in der Rechtssache T-394/13, Photo USA Electronic Graphic/Rat, aufzuheben, mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhr von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China⁽¹⁾ abgewiesen hat;
- die Untersuchung zu vervollständigen und die Verordnung (EU) Nr. 412/2013 aufzuheben; und
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen, die der Rechtsmittelführerin durch dieses Rechtsmittel und durch das Verfahren vor dem Gericht in der Rechtssache T-394/13 entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht bei seinen Feststellungen zu ihrem ersten, dritten und vierten Klagegrund mehrere Rechtsfehler begangen und die vorgelegten Beweise verfälscht habe. Daher beantragt die Rechtsmittelführerin, das angefochtene Urteil aufzuheben. Außerdem macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass der dem ersten, zweiten und dritten Klagegrund zugrunde liegende Sachverhalt hinreichend feststehe, so dass der Gerichtshof über diese Klagegründe entscheiden könne.

Hinsichtlich des ersten Klagegrundes stützt sich die Rechtsmittelführerin auf zwei Rechtsmittelgründe. Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es im Wesentlichen der Rechtsmittelführerin die Beweislast dafür auferlegt habe, dass die Organe bei ihrer Beurteilung aller von ihnen für einschlägig erachteten Kriterien einen Fehler begangen hätten. Wie in der früheren Rechtsprechung des Gerichts festgestellt, sei es ausreichend, dass die Rechtsmittelführerin entweder nachweise, dass (1) die Organe bei ihrer Beurteilung der von ihnen für einschlägig erachteten Kriterien einen Rechtsfehler begangen hätten, oder, dass (2) die Anwendung anderer, einschlägigerer Kriterien deren Ausschluss erfordere. In diesem Zusammenhang sei die Feststellung, dass die Organe einen Beurteilungsfehler im Hinblick auf zwei von drei der von ihnen als einschlägig erachteten Kriterien begangen hätten, ausreichend, um der Beweislast der Rechtsmittelführerin nachzukommen. Zweitens habe das angefochtene Urteil durch seine Feststellungen den dem Gericht unterbreiteten Sachverhalt und die ihm vorgelegten Beweise verfälscht.